



Leitfaden für Pflegeeltern

Juni 2014

Leben mit Pflegekindern



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Begriffsklärungen und Definitionen	3
1.2	Betreuung in einer Pflegefamilie	4
1.3	Gesetzliche Rahmenbedingungen	5
1.3.1	Übereinkommen über die Rechte des Kindes	5
1.3.2	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	5
1.3.3	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern	5
1.3.4	Kantonale Pflegekinderverordnung	5
2	Vor der Aufnahme eines Pflegekindes	6
2.1	Die richtige Betreuungsform für ein Kind finden	6
2.2	Die passende Pflegefamilie für das Kind finden	6
2.3	Ablauf des Verfahrens	6
2.3.1	Gesuchstellung	6
2.3.2	Eignungsabklärung und Eignungsbescheinigung	6
2.3.3	Amtsgeheimnis	7
2.3.4	Verzeichnis geeigneter Pflegeeltern	7
2.4	Zusammenarbeit mit einer Fachstelle	8
2.5	Die konkrete Aufnahme eines Pflegekindes	8
2.6	Sozialversicherungsbeiträge	8
3	Schlussbemerkungen	9
	Kontaktangaben / weitere Auskünfte	9

1 Allgemeine Informationen

Mit diesem Leitfaden informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Pflegekindern in Ihre Familie. Er soll Ihnen dabei helfen, die Aufnahme von Kindern in Ihre Familie erfolgreich zu gestalten.

Jedes Kind hat das Recht, sich selber auszudrücken und seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern (vgl. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention).

1.1 Begriffsklärungen und Definitionen

Im Pflegekinderwesen werden verschiedene Begriffe oft unterschiedlich verwendet. Zur besseren Verständlichkeit definieren wir die wichtigsten Begriffe so, wie sie in der Praxis ausgelegt oder im gesetzlichen Rahmen verwendet werden. Dabei stützen wir uns auf die im Expertenbericht Zatti¹ verwendeten Definitionen.

Pflegekind

Ein Kind wird als Pflegekind bezeichnet, wenn es vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie tags- und nachtsüber wohnt und betreut wird.

Pflegeeltern

Pflegeeltern sind volljährige Personen, die vorübergehend oder dauerhaft Kinder anderer Eltern in ihrer Familie aufnehmen und betreuen. Sie übernehmen damit einen öffentlich-rechtlichen Auftrag.

Herkunftsfamilie

In der Regel zählen zur Herkunftsfamilie die leiblichen Eltern und Geschwister des Pflegekindes.

Pflegeverhältnis

Ein Pflegeverhältnis beschreibt die formale Beziehung zwischen einem fremduntergebrachten Pflegekind und den aufnehmenden Pflegeeltern.

An einem Pflegeverhältnis sind weitere private Personen sowie institutionelle und behördliche Akteurinnen und Akteure beteiligt. Somit stellt ein Pflegeverhältnis ein komplexes Gebilde und für die unmittelbar Beteiligten eine besondere Situation dar:

- für das Kind, weil es nicht bei seinen leiblichen Eltern oder einem Elternteil aufwachsen kann, so wie es in der Gesellschaft als «normal und richtig» betrachtet wird;
- für die leiblichen Eltern, die - aus welchen Gründen auch immer - ihre elterlichen Aufgaben und ihre Verantwortung nicht wahrnehmen können und trotzdem die leiblichen Eltern bleiben;
- für die Pflegeeltern, da sie mit dem Pflegekind zusammenleben und trotzdem nicht die elterliche Sorge für das Kind inne haben.



Familienpflege

Die Betreuung von Kindern in Familien sowohl tags- als auch nachtsüber wird als Familienpflege bezeichnet. Dabei wird zwischen verschiedenen Betreuungsarten (langfristige und kurzfristige Betreuung) und Betreuungsformen (Dauerbetreuung, Wochenbetreuung, Wochenend- und/oder Ferienbetreuung, Entlastungsangebote) unterschieden.

¹ Zatti K.B. Das Pflegekinderwesen in der Schweiz - Analyse, Qualitätssicherung und Professionalisierung, Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Juni 2005.

Langfristige Betreuung

Dauerpflege: Das Pflegekind lebt hauptsächlich in der Familie der Pflegeeltern. Zur Herkunftsfamilie können regelmässige Besuchskontakte bestehen. Der Kontakt kann aber auch ganz abgebrochen sein.

Wochenpflege: Das Pflegekind lebt hauptsächlich in der Pflegefamilie, verbringt jedoch die Wochenenden und einen Teil der Ferien regelmässig mit den leiblichen Eltern.

Wochenend- / Ferienbetreuung: Das Pflegekind verbringt regelmässig einzelne Wochenenden im Monat oder im Jahr und/oder die Ferien in der Pflegefamilie. Oft leben diese Kinder hauptsächlich in einer anderen Pflegefamilie oder in einer Kinder- und Jugendeinrichtung. Ein Kind kann auch bei seinen leiblichen Eltern wohnen, die regelmässig entlastet werden.



Kurzfristige Betreuung / Krisenintervention

Bei diesen speziellen Pflegeverhältnissen wird ein Kind aufgrund einer Notsituation, die ein sofortiges Handeln erfordert, in einer Pflegefamilie untergebracht. Dies erfolgt für eine zu Beginn festgesetzte Zeit und in der Regel bei einer besonders vorbereiteten und qualifizierten Pflegefamilie. Unterschiedliche Bezeichnungen, wie beispielsweise Timeout-, SOS-, Notfallplatzierung, Krisenintervention, Übergangspflege oder Abklärungsplatzierung, umschreiben diese speziellen Betreuungsformen.

Pflegekinderwesen

Das Pflegekinderwesen bezeichnet die Gesamtheit von Akteurinnen und Akteuren, Institutionen und Organisationen, die sich mit dem Thema «Pflegekinder» und den damit verbundenen Prozessen beschäftigen. Im Weiteren zählen dazu auch die gesetzlichen und sozialen Rahmenbedingungen sowie die gesellschaftlichen Strukturen, innerhalb derer diese Prozesse stattfinden und die auf das Leben und die Entwicklung von Pflegekindern einwirken.

Familienplatzierungs-Organisationen (abgekürzt FPO)

Diese Organisationen vermitteln im Auftrag einer Behörde oder einer Fachstelle (z.B. regionale Sozialberatungsstelle) Kinder in Pflegefamilien und bieten im Rahmen der Platzierung weitere Dienstleistungen an. Diese umfassen beispielsweise die Begleitung des Pflegeverhältnisses, 24-Stunden-Erreichbarkeit in Notfällen oder Eignungsabklärungen und die Ausbildung von Pflegefamilien². Ab 1. Januar 2014 unterstehen alle FPO der kantonalen Aufsicht und Meldepflicht.

1.2 Betreuung in einer Pflegefamilie

Können Eltern nicht selber für ihre Kinder sorgen, müssen diese ganz oder teilweise fremdbetreut werden. Dabei muss eine dem Alter, dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes angepasste Betreuungsform gefunden werden. Oft ist es angezeigt, diese Kinder nicht in einer stationären Einrichtung, sondern in einer Pflegefamilie unterzubringen. Dies kann in Form einer Krisenintervention für eine kurze Zeit oder als Dauerbetreuung für längere Zeit angeordnet sein. Manchmal verbringen die Kinder lediglich die Wochenenden oder Ferien bei Pflegeeltern. Häufig sind die Kinderschutzbehörden involviert, da die Kinder durch kinderschutzrechtliche Massnahmen geschützt werden müssen.

Für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, ist die Betreuung in einer Pflegefamilie ein wichtiges Angebot, ist doch der Familienalltag nach wie vor die häufigste Lebensrealität der Kinder.

² Definition aus: Keller Andrea, Familienplatzierungs-Organisationen in der Schweiz - Bericht zuhanden der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, Integras (April 2012).

Kindern, die nicht im Kreis ihrer eigenen Familie leben können, ist vom Staat ein besonderer Schutz zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass ihnen auch in einer Pflegefamilie Schutz gewährt und ihre ethische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft gebührend berücksichtigt wird. Dieses Verständnis hat in die Gesetzgebung Eingang gefunden und ist im Verfahren zur Aufnahme eines Pflegekindes zu beachten.

1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufnahme von Pflegekindern sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen festgehalten. Die wichtigsten sind nachfolgend in hierarchischer Reihenfolge (international, national, kantonal) aufgeführt.

1.3.1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Am 26. März 1997 ist die Schweiz dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (abgekürzt UN-KRK) beigetreten. Damit verpflichtet sie sich, bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und ihm den Schutz und die Fürsorge zu gewähren, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates (Art. 20 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes; UN-KRK).

1.3.2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (abgekürzt ZGB) bedarf, wer Pflegekinder aufnimmt, der Bewilligung einer Behörde und steht unter deren Aufsicht (Art. 316 ZGB). Pflegeeltern haben Anrecht auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt (Art. 294 Abs. 1 ZGB).

1.3.3 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern

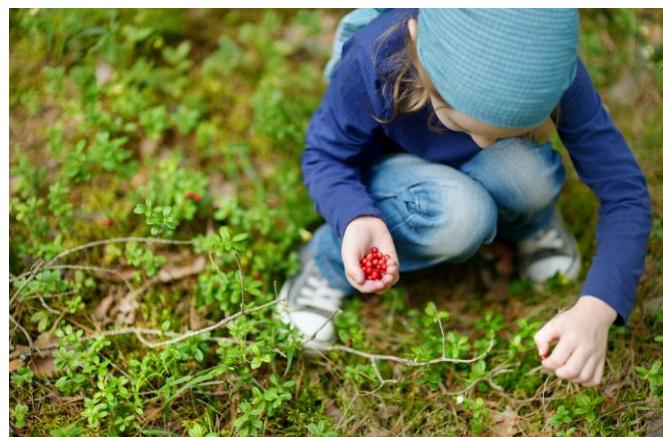
Im Jahr 1977 wurde auf Bundesebene die Pflegekinderverordnung (abgekürzt PAVO) erlassen. Damit erfolgten

bedeutende Schritte für den Schutz von Kindern. Seither haben sich die Vorstellungen davon, was dem Schutz und dem Wohl des Kindes dient, stark gewandelt, und die Betreuungsformen sind vielfältiger geworden.

Bis heute aber sind der Schutz von Kindern, die dauerhaft in Pflegefamilien leben, und die konsequente Ausrichtung der Verfahren auf das Wohl des Kindes zentraler Leitgedanke geblieben. Deshalb wurde die eidgenössische Verordnung vom Bundesrat lediglich einer Teilrevision unterzogen, die seit 1. Januar 2013 in Kraft ist. Sie hält in Art. 4 PAVO fest, dass die Aufnahme eines Pflegekindes im eigenen Haushalt einer Bewilligung der Behörde unterliegt. Die Kantone vollziehen die eidgenössische Pflegekinderverordnung und wenden die darin geltenden Bestimmungen als Minimalvorgaben an.

1.3.4 Kantonale Pflegekinderverordnung

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern (abgekürzt PKV) wurde aufgrund der Inkraftsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und wird seit 1. Januar 2013 angewendet. Sie regelt die Zuständigkeit und die Verfahrensabläufe im Pflegekinderwesen des Kantons St.Gallen. Art. 1 PKV führt aus, dass als Familienpflege die entgeltliche oder unentgeltliche Aufnahme tags- und nachtsüber von höchstens drei Minderjährigen gilt.



2 Vor der Aufnahme eines Pflegekindes

Die Aufnahme eines Pflegekindes erfordert im Vorfeld sorgfältige und umfassende Abklärungen. Es gilt, die Bedürfnisse des Kindes zu klären, das geeignete Betreuungsangebot zu definieren sowie die passende Pflegefamilie zu finden.

2.1 Die richtige Betreuungsform für ein Kind finden

In der Auseinandersetzung mit der geeigneten Betreuungsform ist es von grösster Bedeutung, die individuellen kindlichen Bedürfnisse mit dem entsprechenden Betreuungsangebot in Einklang zu bringen. Ganz zu Beginn müssen daher bei Fachpersonen Fragen nach den Bedürfnissen und Zielsetzungen in Bezug auf das Kind im Zentrum stehen und von diesen beurteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob die Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie angezeigt ist und - wenn ja - welche Betreuungsform dem Kind die besten Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Wird die Familienpflege als optimale Betreuungsform angenommen, gilt es in einem weiteren Schritt, das passende Betreuungsangebot und die geeignete Pflegefamilie zu finden.

2.2 Die passende Pflegefamilie für das Kind finden

In dieser Phase der Abklärungen ist zu prüfen, welche Charakterzüge die Pflegeeltern prägen und welche Voraussetzungen sie zur Bewältigung der anspruchsvollen Aufgabe erfüllen müssen.

Die Erfahrung zeigt, dass es von grosser Bedeutung ist, auf welche Art und Weise ein Pflegeverhältnis zustande kommt, und insbesondere, dass sich

- die Pflegeeltern über ihre Motivationen, ihre persönlichen und finanziellen Möglichkeiten und Grenzen vor der Aufnahme eines Pflegekindes bewusst sind;
- die gesetzliche Vertretung eines Kindes, die leiblichen Eltern oder die platzierenden Behörden nicht mit einem zufällig freien oder dem kostengünstigsten Platz zufrieden geben;
- alle Beteiligten gemeinsam bemühen, jene Lösung zu finden, die dem betroffenen Kind die besten Entwicklungsmöglichkeiten und -chancen bietet.

Sind alle diese Fragen nach der richtigen Betreuungsform und den geeigneten Betreuungspersonen beantwortet, treffen die Eltern oder zuständigen Behörden den Platzierungsentscheid.



2.3 Ablauf des Verfahrens

Im Mittelpunkt des Verfahrens stehen die Gesuchstellung und die anschliessende Eignungsabklärung. Mit der Eignungsbescheinigung erhalten Sie die Befähigung, ein Pflegekind in Ihre Familie aufzunehmen.

2.3.1 Gesuchstellung

Als interessierte Familie orientieren Sie das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen über Ihre Absicht, ein Pflegekind aufzunehmen. Nach einer telefonischen Erstberatung erhalten Sie das Gesuchsformular und weitere Unterlagen. Das ausgefüllte Gesuchsformular schicken Sie zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen an das Amt für Soziales zurück. Mit Ihrem Gesuch wird das Verfahren zur Aufnahme eines Kindes in Familienpflege eröffnet (Art. 4 PKV) und mit der Eignungsabklärung fortgesetzt.

2.3.2 Eignungsabklärung und Eignungsbescheinigung

Für die Eignungsabklärung sind voraussichtlich zwei bis drei Abklärungsgespräche zu je zwei Stunden nötig. Diese finden sowohl im Amt für Soziales des Kantons St.Gallen, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, wie auch bei Ihnen zu Hause statt. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch andere in Ihrer Familie lebende Kinder oder mit Ihnen wohnende Personen kennenlernen.

Die Abklärungsgespräche werden von Fachpersonen (ausgebildet in Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie) des Amtes für Soziales anhand eines standardisierten Kriterienrasters durchgeführt.

Aufgrund der Gesprächsinhalte erstellt die Fachperson einen Eignungsbericht, der Ihre Familienverhältnisse, Ihre Motivation zur Aufnahme von Pflegekindern, Ihre erzieherische Eignung wie auch Ihre Wohnsituation darstellt.

Dieser Bericht wird mit einem Antrag auf eine Eignungsbescheinigung oder einem Antrag auf Ablehnung Ihres Gesuchs ergänzt. Der Eignungsbericht bildet die Basis, auf der die zuständige Abteilungsleitung des Amtes für Soziales über die Erteilung der Eignungsbescheinigung entscheidet. Über den Entscheid werden Sie schriftlich informiert. Die Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines oder mehrerer Pflegekinder enthält alle Angaben, die für eine Platzierungsentscheid notwendig sind. Insbesondere muss die bewilligte Anzahl Pflegekinder festgelegt sein. Verweigert Ihnen das Amt für Soziales die Bescheinigung oder sind Sie bei einer Erteilung mit bestimmten Einschränkungen oder Auflagen nicht einverstanden, steht Ihnen die Möglichkeit eines Rekurses an das Departement des Innern offen.



Es ist sowohl in Ihrem wie auch in unserem Interesse, die Eignungsabklärung als Chance zu nutzen, in offenen Gesprächen Klarheit über Ihre Motivation, die gegenseitigen Erwartungen und die Bedürfnisse eines Pflegekindes zu

erlangen. Pflegekinder sind auf Stabilität und Kontinuität angewiesen. Sie brauchen zuverlässige Menschen, die ihnen Zuneigung entgegenbringen und ihnen ein Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit vermitteln können. Ein Pflegeverhältnis ist deshalb langfristig ausgerichtet. Die Eignungsabklärung findet in der Regel vor der Aufnahme eines Pflegekindes statt, damit die Abklärung in Ruhe und ohne Zeitdruck durchgeführt werden kann. Angehende Pflegeeltern sollen durch die Notsituation eines Kindes, das dringend einen Platz benötigt, nicht unter Druck geraten und einer Aufnahme des Kindes notgedrungen und aus persönlicher Betroffenheit zustimmen.

Nur eine sorgfältig durchgeführte Eignungsabklärung erlaubt es, neben der aktuellen Situation des Kindes auch dessen Zukunftsperspektiven und Chancen in Ihrer Familie zu beurteilen.

2.3.3 Amtsgeheimnis

Alle amtlich beauftragten Personen, mit denen Sie anlässlich der Eignungsabklärung und späteren Aufsichtspflichten in Kontakt kommen, unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Darauf dürfen Sie als künftige Pflegeeltern vertrauen. Nichts, was Behörden über Eltern, Pflegekinder oder Pflegeeltern erfahren, darf an die Öffentlichkeit getragen werden. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist strafbar. Das Amt für Soziales ist aber nach Art. 24 PAVO zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden verpflichtet, die ebenfalls für die Pflegekinderaufsicht und den Kinderschutz verantwortlich sind. Von diesen Behörden kann eine Einsicht in Akten erfolgen, die Sie betreffen. Soweit es für das Verfahren und den Kinderschutz sinnvoll ist, nehmen wir Kontakt mit der zuständigen Kinderschutzbehörde oder der Jugendanwaltschaft auf.

2.3.4 Verzeichnis geeigneter Pflegeeltern

Mit der Erteilung einer Eignungsbescheinigung ist der wichtigste Grundstein für die Aufnahme eines bestimmten Pflegekindes gelegt. Sie werden nun in das Verzeichnis aller als geeignet bescheinigten Pflegeeltern, die einen oder mehrere freie Plätze anbieten, aufgenommen.

Dieses Verzeichnis steht der platzierenden Behörde zur Verfügung, um die für das Kind optimal abgestimmte Pflegefamilie zu finden. Eine sorgfältige Abklärung und Entscheidung kann für die Pflegeeltern zu unterschiedlich langen Wartezeiten führen.



2.4 Zusammenarbeit mit einer Fachstelle

Pflegeeltern sollen auf ihre anspruchsvollen Aufgaben vorbereitet sein und sind berechtigt, während der Dauer des Pflegeverhältnisses fachliche Begleitung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies kann durch die mandats tragende Person (Beistand oder Vormund) oder andere Fachpersonen gewährleistet werden. Vielleicht stehen Sie schon in Kontakt mit einer Familienplatzierungsorganisation (FPO) oder planen, bei der Aufnahme eines Pflegekindes in Ihre Familie mit einer solchen zusammenzuarbeiten. Wie unter Ziff. 1 dieses Leitfadens ausgeführt, bieten FPO im Auftragsverhältnis verschiedene Dienstleistungen an. Sie bereiten die Pflegeeltern auf ihre Aufgaben vor und bieten ihnen nach Aufnahme eines Pflegekindes fachliche Begleitung und Unterstützung an. Dies trägt zu einem gelingenden Pflegeverhältnis bei. In der Regel sind die Pflegeeltern auch bei der von ihnen ausgewählten FPO angestellt. Wenn Sie mit einer FPO zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten wollen, bitten wir Sie, sich direkt mit der von Ihnen ausgewählten FPO in Verbindung zu setzen und dies im Gesuchsformular anzuführen (unter «Adresse der Organisation [z.B. FPO], mit der Sie zusammen arbeiten»).

2.5 Die konkrete Aufnahme eines Pflegekindes

Nachdem die Kinderschutzhilfe entschieden hat, ein bestimmtes Kind in einer Pflegefamilie zu platzieren und Sie als geeignete Pflegefamilie bestimmt, nimmt die für das Pflegekind zuständige Person mit Ihnen Kontakt auf. Sie werden ausführlich über die Situation des Kindes und dessen Herkunftsfamilie informiert. Fragen Sie nach, wenn etwas unverständlich ist, Sie verunsichert sind oder Ihnen etwas Sorge macht. Gemeinsam legen Sie das Vorgehen für das gegenseitige Kennenlernen fest. Erst danach entscheiden Sie, ob Sie das Kind in ihre Familie aufnehmen möchten. Nun trifft die zuständige Kinderschutzhilfe die definitive Platzierungsentscheidung und meldet die geplante Platzierung des Pflegekindes dem Amt für Soziales. Die Aufnahme des Pflegekindes gilt als bewilligt, wenn das Amt für Soziales innerhalb von zehn Tagen keine Einwände erhebt.

Die für das Pflegekind zuständige Fachperson plant gemeinsam mit Ihnen die Eingewöhnungsphase und regelt weitere mit dem Pflegeverhältnis verbundene Aufgaben wie die Ausarbeitung des Betreuungsvertrags, die Festlegung des Pflegegeldes oder die Kontaktgestaltung des Kindes zur Herkunftsfamilie.

Sie ist auch zuständig für die Begleitung und Beratung des Pflegekindes, unterstützt Sie und bespricht mit Ihnen Probleme der Alltagsgestaltung. Warten Sie mit der Aufnahme eines weiteren Kindes, bis im Alltag mit dem neuen Familienmitglied Routine eingekehrt ist und alle Familienmitglieder ihren Platz in der Familie wieder gefunden haben. Die Behörden können bestimmte Aufgaben, z.B. die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie oder die Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie während der Dauer des Pflegeverhältnisses an Dritte, wie vorstehend unter Ziff. 2.4 ausgeführt, insbesondere an eine Familienplatzierungsorganisation delegieren.

2.6 Sozialversicherungsbeiträge

Die Tätigkeit als Pflegeeltern ist sozialversicherungsrechtlich eine Form der Erwerbsarbeit. In der Regel gilt die Hälfte der Pflegegelder als Entgelt für die Betreuungsarbeit.

Für dieses Entgelt sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Über Ihre Beitragspflicht können Sie sich bei der örtlichen AHV-Zweigstelle informieren. Wenn die Gemeinde anstelle der Eltern die Pflegekosten zu einem grossen Teil finanziert, ist diese für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge mit der Ausgleichskasse besorgt.

3 Schlussbemerkungen

Wenn eine Familie ein Pflegekind aufnimmt, ist die Situation ähnlich wie bei der Ankunft eines neuen Geschwisters in der Familie, allerdings noch etwas komplizierter. Es wäre unrealistisch, davon auszugehen, dass die Ankunft des Pflegekindes einfach und problemlos verläuft. Das Pflegekind ist nicht in die Pflegefamilie hineingeboren und bringt meist eine belastende Vorgeschichte, und damit viel Unbekanntes und Fremdes, mit in die Familie. Einerseits heisst das, neue Verhaltensweisen und Erfahrungen zu integrieren, andererseits aber auch, mit einer fremden Verwandtschaft konfrontiert zu sein. Wenn bereits eigene Kinder in der Familie leben, müssen diese für das Pflegekind Platz einräumen. Sie haben zu akzeptieren, dass dieses Kind besondere Ansprüche an ihre Eltern stellt und diese sich in besonderer Weise um dieses Kind bemühen.

Pflegeeltern übernehmen eine öffentliche Aufgabe in ihrem privaten Raum. Dafür müssen sie bereit sein, sich nach aussen zu öffnen, flexibel, ansprechbar und veränderbar zu sein.

Ein Pflegeverhältnis hat auch zur Folge, dass neue Personen, mit denen die Familie sonst kaum in Berührung gekommen wäre, plötzlich eine Rolle spielen: Sozialarbeitende, Beiständinnen und Beistände sowie weitere Fachpersonen. Die Familie ist gefordert, eine neue Identität als Pflegefamilie zu entwickeln³.

Die Abstimmung der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche zwischen Kanton, Kinderschutzbehörden und den weiteren involvierten (Fach-)Personen erfordert von allen Beteiligten Aufmerksamkeit, Transparenz, Wohlwollen, Geduld und oft auch Kreativität sowie Durchhaltevermögen, um für anstehende schwierige Fragestellungen gemeinsame Lösungen zu finden. Gelingt es den Beteiligten, das Wohl des Kindes ins Zentrum zu stellen, können Lösungen erarbeitet werden, die es den betroffenen Kindern erlauben, sich sicher und aufgehoben zu fühlen. Dabei ist es wichtig, die Kinder mit ihrer schwierigen und oft auch vielschichtigen Lebensgeschichte zu schützen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und in sie betreffende Entscheidungen einzubeziehen.

St.Gallen, im Juni 2014

Kanton St.Gallen
Amt für Soziales

Kontaktangaben / weitere Auskünfte

Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 33 18
F 058 229 45 00
info.diafso@sg.ch
www.soziales.sg.ch

³ Zitat: www.pflegekinder.ch/Fachwissen/Pflegeeltern-sein.asp.